

Gesetz, das 1ste und 2te und 3te Buch der bürgerlichen Processordnung enthaltend.

Vom 16ten August 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

Allen Unsem freundlichen Gruß zuvor.

Die Stände haben, in Gemäßheit des ihnen im Namen des Königs gemachten Vorschlags, und nach Anhörung der Redner des Staatsrathes, und der Commissionen der Stände, am 16ten August des laufenden Jahres das nachstehende Decret erlassen.

Inhalt des ersten Buches: 2ter Teil

Siebenter Titel: Von den im Falle des Ausbleibens (*in contumaciam*) ertheilten Erkenntnissen, und von der Opposition.

Achter Titel: Von den Einreden.

Neunter Titel: Von der Beweisführung über die Echtheit der Privaturkunden.

Zehnter Titel: Von der beiläufig in einem Rechtsstreite vorkommenden Behauptung der Unechtheit einer öffentlichen Urkunde.

Eilfter Titel: Von der Abhörung der Zeugen.

Siebenter Titel.

Von den im Falle des Ausbleibens (*in contumaciam*) ertheilten Erkenntnissen, und von der Opposition.

Art. 103. Wenn der Beklagte keinen Anwalt bestellt, oder der bestellte Anwalt nicht an dem bestimmten Tage vor Gerichte erscheint, so findet ein Erkenntnis wegen Ausbleibens statt.

Art. 104. Dies Erkenntnis wird in der öffentlichen Gerichtssitzung, nachdem der derselben beiwohnende Gerichtsbote die Sache aufgerufen hat, ausgesprochen; den Anträgen der darum nachsuchenden Partei wird, wenn dieselben in den Rechten gegründet und bewiesen erachtet werden, gefügt; doch können auch die Richter die Niederlegung der Beweisstücke auf das Gerichtsbureau verfügen, um erst in der folgenden Sitzung das Erkenntnis zu fällen.

Art. 105. Wenn von zweien oder mehreren zugleich vorgeladenen Parteien die eine ausbleibt und die andere erscheint, so wird das gegen erstere zu erlassende Contumacial-Erkenntnis mit der Entscheidung der Hauptsache in Ansehung der erschienenen Partei verbunden, und das hierüber ertheilte Erkenntnis durch einen dazu beauftragten Gerichtsboten der ausgebliebenen Partei insinuirt. Diese Insinuation muss die Vorladung derselben auf den Tag, an welchem die Sache in der öffentlichen Gerichtssitzung vorkommen wird, enthalten, und auch da erfolgt nur **eine** Entscheidung, wogegen keine Opposition zulässig ist.

Ist die Sache untheilbar, so kommen das Erscheinen und die Vertheidigung eines der Streitgenossen auch den übrigen zu Statten, und die von dem Erschienenen vorgebrachte Vertheidigung wird gemeinschaftlich für beide.

Art. 106 Der Beklagte, welcher einen Anwalt bestellt hat, kann, wenn er gleich seine Vertheidigung noch nicht eingebracht hat, durch eine bloße Anzeige die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, und auf ein Contumacial-Erkenntnis antragen, wenn der Kläger nicht erscheint; der Beklagte wird alsdann von diesem Verfahren entlassen (*absolutio ab instantia*), sofern nicht der Kläger sich der Opposition bedient.

Art. 107. Die Contumacial-Erkenntnisse sollen nicht vor dem Ablaufe von vierzehn Tagen seit der an den Anwalt, wenn ein solcher bestellt war, geschehenen Insinuation, vollstreckt werden; doch kann in dringenden Fällen, unter einer der im 91sten Artikel enthaltenen Voraussetzungen, die Vollstreckung noch vor dem Ablaufe jener Frist verfügt werden.

Auch können die Richter in Fällen, wo Nachtheil vom Verzuge abhängt, die Vollstreckung selbst der einzulegenden Opposition ungeachtet, sowohl gegen Bürgschaftsleistung, als ohne dieselbe, verfügen; doch muss solches in dem Haupterkennnisse selbst geschehen.

Ist in Besorgnis eines Nachtheils erst nach dem Erkenntnis entstanden oder bekannt geworden, so kann, sobald die zur Opposition verstatteten Fristen verstrichen sind, im Wege der schleunigen Verhandlung die vorläufige Vollstreckung erkannt werden.

Art. 108. Alle Erkenntnisse, welche gegen eine ausbleibende Partei, die keinen Anwalt bestellt hat, erfolgen, müssen durch einen Gerichtsboten insinuiert werden, den entweder das Gericht selbst, oder, nach dessen Bestimmung, der Richter des Wohnsitzes des Ausbleibenden, dazu beauftragt; sie müssen binnen sechs Monaten seit ihrer Erlassung vollstreckt werden, und sind widrigenfalls als gar nicht ergangen zu betrachten.

Art. 109. Wenn das Erkenntnis gegen eine Partei, die einen Anwalt hat, erteilt wurde, so findet dagegen nur binnen vierzehn Tagen, von der dem Anwalte geschehenen Insinuation an gerechnet, Opposition statt.

Art. 110. Ist das Erkenntnis gegen eine Partei, die keinen Anwalt hat, erteilt worden, so ist die Opposition bis zur Vollstreckung desselben zulässig.

Art. 111. Das Erkenntnis wird für vollstreckt gehalten, wenn das in Beschlag genommene bewegliche Vermögen verkauft, wenn der Verurtheilte verhaftet, oder im Falle einer früheren Verhaftung, deren Fortsetzung ausgewirkt ist; ferner wenn die Beschlaganlegung auf eins oder mehrere seiner Grundstücke ihm bekannt gemacht worden ist, wenn die Kosten bezahlt sind, oder endlich, wenn irgend etwas vorgegangen ist, woraus nothwendig folgt, dass die Vollstreckung des Erkenntnisses der ausgebliebenen Partei bekannt geworden sey. Da binnen der obigen Fristen und in der hiernächst zu bestimmenden Form eingelegte Opposition bewirkt einen Aufschub der Vollstreckung, wenn diese nicht in der Art erkannt worden war, dass sie ohne Rücksicht auf Opposition statt finden solle.

Art. 112. Wenn das Erkenntnis gegen eine Partei, die einen Anwalt hat, erteilt wurde, so wird die Opposition nur dann angenommen, wenn sie in einer von Anwalt zu Anwalt gelangenden Schrift angebracht wurde.

Art. 113. Diese Schrift muss die Gründe der Opposition enthalten, wenn sie nicht schon die Vertheidigungsgründe vor dem Contumacial-Erkenntnis insinuiert waren, in welchem Falle die Erklärung hinreicht, dass man sich derselben zur Begründung der Opposition bedienen wolle. Außerdem muss der Opponent die Ursachen darthun, wegen deren er nicht erschienen ist oder keinen Anwalt bestellt hat. Dergleichen Ursachen sind:

1. die nicht geschehene Überlieferung der Vorladung an die **Person** des Vorzuladenden selbst;
2. im Falle des persönlichen Empfangs derselben, eine bedeutende Krankheit, eine Abhaltung, oder auch Abwesenheit, die einen rechtlichen Grund hat.

Art. 114. Wurde hingegen das Erkenntnis gegen eine Partei, welche keinen Anwalt hat, erteilt, so kann die Opposition entweder durch eine außergerichtliche Anzeige eingelegt werden, oder durch eine Erklärung, welche diese Partei bei Gelegenheit des an sie ergangenen Zahlungsbefehls, des Protocolls über den angelegten Beschlag oder die Verhaftung, oder einer jeden sonstigen Vollstreckungshandlung abgegeben hat, und welche von dem Opponenten binnen der nächsten acht Tage mittelst einer förmlichen, auch die Bestellung eines Anwaltes enthaltenden, Schrift wiederholt werden muss; hat man diese Frist verstreichen lassen, so ist keine Opposition mehr zulässig, sondern es wird mit der Vollstreckung fortgeföhren, ohne dass es dazu einer neuen Verfügung bedarf.

Wenn der Anwalt der Partei, welche das Erkenntnis ausgewirkt hat, verstorben ist, oder nicht mehr als solcher auftreten kann, so muss dieselbe einen neuen Anwalt bestellen, und solches dem, gegen welchen das Erkenntnis ergangen ist, bekannt machen, worauf Letzterer verbunden ist, binnen der obigen von der Insinuation an zu rechnenden Fristen, die Opposition vermittelst einer Schrift zu wiederholen, welche auch die Bestellung eines Anwaltes enthält.

In keinem Falle soll für die erst nach der Oppositionsschrift vorgebrachten Rechtsgründe ein Kostenansatz stattfinden.

Art. 115. Bei dem Secretariate muss ein eigenes Register gehalten werden, worin der Anwalt des Opponenten die geschehene Opposition ganz kurz einzeichnet, indem er die Namen der Parteien und ihrer Anwälte, nebst dem Tage des Erkenntnisses und der Opposition, angibt.

Art. 116. In Ansehung dritter Personen kann die Vollstreckung der Contumacial-Erkenntnisse nur auf eine Bescheinigung des Secretärs, wodurch er bezeugt, dass sich keine Opposition in dem Register eingetragen findet, geschehen.

Art. 117. Die Opposition kann gegen Contumacial-Erkenntnisse, von welcher Art sie auch sind, sowohl gegen die in erster als in letzter Instanz ertheilt, sowohl gegen interlocutorische, als gegen vorläufige und endliche Entscheidungen, eingelegt werden. Gleichwohl ist dieselbe nicht zulässig gegen ein Erkenntnis, wodurch eine frühere Opposition zurückgewiesen wurde, desgleichen überhaupt nicht gegen solche Contumacial-Erkenntnisse, die in einem Prozesse ergangen sind, in welchem das schriftliche Verfahren verfügt worden war.

Achter Titel. Von den Einreden.

§. I.

Art. 118. In allen Sachen, nur mit Ausnahme der Handelssachen, sind Fremde, sie mögen als Haupt- oder Zwischenkläger (Intervenienten) auftreten, schuldig, auf Verlangen des Beklagten, und ehe dieser eine sonstige Einrede vorzubringen braucht, für die Bezahlung der Kosten und Schadloshaltung, wozu sie verurtheilt werden könnten, eine gewisse Summe niederzulegen, oder, im Unterlassungsfalle, einen annehmblichen Bürgen zu stellen, es sey denn, dass sie im Königreiche hinreichend mit Grundstücken angesessen wären.

Art. 119. Das Erkenntnis, wodurch auf die Bürgschaftsleistung erkannt wird, muss dazu eine Frist und die Summe bestimmen, deren Betrag die Bürgschaft erreichen muss.

§. II.

Von der Verweisung vor ein anderes Gericht. (*Eaec. Fori declinatoriae*)

Art. 120. Die Partei, welche vor ein anderes Gericht, als welches über den Rechtsstreit zu erkennen hat, gefordert wird, kann die Verweisung der Sache vor das zuständige (competente) Gericht verlangen.

Art. 121. Sie muss jedoch darum bei ihrer ersten Vertheidigung nachsuchen; sollte aber das Gericht in Ansehung des Gegenstandes zu erkennen nicht befugt seyn, so kann die Verweisung in jeder Lage der Sache verlangt werden, ja der Richter ist sogar, wenn auch nicht darum gebeten wird, von Amtswegen verbunden, die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Art. 122. Wenn schon vorher eine Klage wegen des nämlichen Gegenstandes bei einem andern Gerichte angebracht war, oder wenn der gegenwärtige Rechtsstreit mit einer bereits vor einem andern Gerichte anhängigen Sache in Zusammenhang steht, so kann die Verweisung an dasselbe ebenfalls verlangt und verfügt werden.

Art. 123. Über jede Bitte um Verweisung soll ohne Weitläufigkeit (summarisch) entschieden, und diese Entscheidung darf nicht bis zum Haupterkenntnis verschoben noch damit verbunden werden.

§. III.

Von den Nichtigkeiten.

Art. 124. Jede in einem Aufsatze des Gerichtsboten oder bei einer Handlung des gerichtlichen Verfahrens begangene Nichtigkeit, die wegen Inkompetenz des Gerichtsstandes ausgenommen, wird für gehoben angesehen, wenn sie nicht bei der ersten Vertheidigung angeführt wurde.

§. IV.

Von den bloß aufschiebenden Einreden.

Art. 125. Der Erbe, desgleichen die Wittve und die geschiedene Ehefrau, oder diejenige, in Ansehung deren eine Vermögensabsonderung statt gefunden hat, wenn diese als Theilhaberinnen der Gütergemeinschaft vorgeladen werden, können sich auf die ihnen zur Errichtung eines Inventars und als Bedenkzeit zustehende Frist berufen. Diese Frist dauert von dem Tage des Erbschaftsanfalls oder der Auflösung der Gütergemeinschaft an drei Monate und vierzig Tage; sollte jedoch das Inventar noch vor dem Ablaufe der drei Monate beendet seyn, so werden die vierzig Tage von dem dieser Beendigung an gerechnet (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 795 und 1457*).

Können sie darthun, dass das Inventar nicht binnen drei Monaten gemacht werden konnte, so ist ihnen eine angemessene Frist zu dessen Errichtung und eine weitere Bedenkzeit von vierzig Tagen zu bewilligen; doch soll hierüber ohne alle Weitläufigkeit verfügt werden.

Auch nach dem Ablaufe der oben bestimmten Fristen bleibt gleichwohl dem Erben die Befugnis ein Inventar zu errichten und sich als Beneficiarerben darzustellen, wenn er nur nicht schon eine ihm als Erben bezeichnende Handlung vornahm, und auch nicht etwa schon ein rechtskräftiges Erkenntnis erfolgt ist, welches ihm in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 800*).

Art. 126. Wer sich berechtigt hält, einen Andern zur Gewährleistung aufzufordern, kann dies binnen der ihm bestimmten Vorladungsfrist thun. Dem zur Gewährleistung Verbundenen (Gewährsmann) gebührt alsdann die in dem 22, 23 und 24sten Artikel bestimmte Vorladungsfrist.

Sind mehrere Personen zu der nämlichen Gewährleistung verbunden, so haben sie sämtlich nur eine Frist, deren Bestimmung aber nach der Entfernung des Aufenthaltsortes des Entferntesten unter ihnen geschieht.

Art. 127. Wenn der Gewährsmann sich für berechtigt hält, einen andern zur weiteren Gewährleistung aufzufordern, so muss er dies binnen seiner Vorladungsfrist thun; und ebenso wird es in Ansehung aller fernern Gewährsmänner der Reihe nach gehalten.

Art. 128. Wäre inzwischen der Hauptbeklagte binnen der ihm zur Inventaraufnahme und als Bedenkzeit zustehenden Fristen vorgeladen worden, so fängt die zur Aufforderung des Gewährsmanns erst von dem Tage des Ablaufs jener Fristen an.

Art. 129. Eine andere Frist zur Aufforderung des Gewährsmannes findet, von welcher Beschaffenheit auch die Sache seyn mag, selbst unter dem Einwande der Minderjährigkeit des Gewährsmannes oder eines sonstigen Vorrechts, nicht statt; doch kann derselbe immer noch belangt werden, ohne dass gleichwohl die Entscheidung der Hauptklage dadurch verzögert würde.

Art. 130. Wenn die Vorladungsfrist in Rücksicht der Gewährleistung mit der auf die Hauptklage bestimmten nicht zu gleicher Zeit abläuft, so kann gegen den Beklagten in der Hauptsache kein Erkenntnis wegen Ausbleibens ausgewirkt werden, wenn derselbe noch vor dem Ablaufe jener Frist mittelst einer vom Anwalt zu Anwalt gelangenden Anzeige erklärt hat, dass er die Klage auf Gewährleistung angestellt habe; doch kann, wenn er nach dem Ablaufe der zur Aufforderung des Gewährsmannes gestatteten Frist die wirkliche Anstellung der Klage auf Gewährleistung nicht darthut, sogleich über die Hauptklage erkannt, und derselbe, wenn er sich findet, dass, seiner Behauptung zuwider, die Klage gar nicht abgestellt worden ist, sogar zur Schadloshaltung verurtheilt werden.

Art. 131. Wenn der Hauptkläger darauf besteht, dass die Klage auf Gewährleistung nicht statthaft sey, so soll über diesen Nebenpunkt ohne Weitläufigkeit erkannt werden.

Art. 132. Diejenigen, welche zur Gewährleistung vorgeladen werden, sind verbunden, sich vor dem Gerichte, wo die Hauptklage anhängig ist, einzulassen, selbst wenn sie die Verbindlichkeit zur Gewährleistung ableugnen; sollte jedoch durch schriftliche Beweismittel gezeigt werden oder sonst augenscheinlich erhellen, dass die Hauptklage nur darum erhoben worden sey, um dieselben von ihrem Gerichtsstande abzuziehen, so sollen die Parteien an diesen verwiesen werden.

Art. 133. Im Falle einer förmlichen Gewährleistung in dringlichen oder eine Hypothek betreffenden Sachen, kann der Gewährsmann stets die Sache des zur Forderung der Gewährleistung Berechtigten ganz übernehmen, und dieser aus dem Rechtsstreite entlassen werden, wenn er vor dem ersten Erkenntnisse darum nachsucht.

Dessen ungeachtet kann der zur Forderung der Gewährleistung Berechtigte, zur Erhaltung seiner Gerechtsamen, noch nachdem er aus dem Rechtsstreite entlassen worden ist, dem an seine Stelle Getretenen Beistand leisten, und es kann sogar der Hauptkläger verlangen, dass zur Erhaltung der ihm zustehenden Rechte jener an dem Prozesse ferner Theil nehme.

Art. 134. Im Falle einer einfachen Gewährleistung kann der Gewährsmann bloß als Zwischenkläger auftreten, ohne die Sache des zur Gewährleistung Berechtigten zu übernehmen.

Art. 135. Wenn die Hauptklage und die auf Gewährleistung gerichtete beide in der Lage sind, um zugleich entschieden zu werden, so soll darüber ein gemeinschaftliches Erkenntnis erfolgen; im entgegengesetzten Falle kann der Hauptkläger über seine Klage besonders entscheiden lassen; das

nämliche Erkenntnis soll, wenn beide Verfahren bisher verbunden waren, deren Trennung verfügen, und es wird alsdann erst nach Entscheidung der Hauptsache über die Gewährleistung, sofern dieselbe statt findet, erkannt.

Art. 136. Die gegen solche, welchen eine förmliche Gewährleistung oblag, ergangenen Erkenntnisse können auch gegen die zu derselben Berechtigten vollstreckt werden; und es reicht in Ansehung dieser letzteren, so mögen nun ganz aus dem Rechtsstreite gelassen worden seyn, oder daran noch Theil genommen haben, die den ersteren geschehene Insinuation des Erkenntnisses hin, ohne dass es eines weiteren Gesuches oder Verfahrens bedarf.

Die Aufrechnung und Beitreibung der Kosten und Entschädigung findet jedoch bloß gegen die Gewährsmänner statt; nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit derselben hat der zur Forderung der Gewährleistung Berechtigte, falls er nicht aus dem Rechtsstreite entlassen worden war, die Kosten zu tragen, und muss auch, wenn das Gericht es der Sache angemessen hält, die Schadloshaltung übernehmen.

§. V.

Von der Mittheilung der Beweisstücke.

Art. 137. Die Parteien können gegenseitig mittelst einer bloßen Aufforderung verlangen, dass die gegen sie gebrauchten Beweisstücke binnen drei Tagen, seitdem die Abschriften derselben insinuirt sind oder davon Gebrauch gemacht worden ist, ihnen mitgetheilt werden.

Art 138. Diese Mittheilung geschieht durch Niederlegung der Beweisstücke bei dem Secretariate, von wo dieselben nicht weggebracht werden dürfen.

Art. 139. Die Frist zur Mittheilung muss durch das nämliche Erkenntnis, wodurch diese selbst verfügt wurde, bestimmt werden; ist keine bestimmt worden, so dauert sie drei Tage.

Neunter Titel.

Von der Beweisführung über die Echtheit der Privaturkunden.

Art. 140. Privaturkunden haben nur alsdann Beweiskraft, wenn sie von demjenigen, gegen welchen sie gebraucht werden, anerkannt sind. Es ist aber dieser verbunden, seine Handschrift oder Unterschrift entweder anzuerkennen oder förmlich abzuleugnen; nur die Erben oder Nachfolger können sich auf die Erklärung beschränken, dass sie die Handschrift oder die Unterschrift dessen, von dem sie ihr Recht ableiten, nicht kennen; wie dies alles der 1323ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons vorschreibt.

Wird eine Privaturkunde von dem angeblichen Aussteller abgeleugnet, oder von den Erben nicht anerkannt, so ist der, welcher sie beigebracht hat, zum Beweise der Echtheit derselben verbunden.

Art. 141. Wenn es auf die Anerkennung oder den Beweis der Echtheit von Privaturkunden ankommt, so kann der Kläger seinen Gegner zum Erscheinen binnen einer Frist von vierzehn Tagen vorladen lassen, um alsdann vom Gerichte eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass die Urkunde anerkannt oder für anerkannt zu halten sey. Das Gericht kann, den Umständen nach, erlauben, dass in der Vorladung eine noch kürzere Frist bestimmt werde. Der Gerichtsbote ist schuldig, jedesmal mit der Vorladung eine Abschrift der anzuerkennenden Urkunde, wovon die Rede ist, zu instruieren.

Art. 142. Die Klage auf Anerkennung einer Privaturkunde kann für sich allein angestellt, oder mit der Klage über die Hauptsache verbunden werden, vorausgesetzt, dass in diesem letztern Falle, in welchem übrigens eine einzige Vorladungsurkunde hinreicht, die Forderung selbst schon einklagbar ist.

Die einfache Klage auf Anerkennung einer Privaturkunde kann hingegen noch vor dem Ablaufe der Zahlungszeit, oder vor dem Eintritte einer darin vorbehaltenen Bedingung, angestellt werden, ohne dass jedoch hieraus eine Hypothek entstände.

Art. 143. In allen Fällen, wo eine Partei eine Privaturkunde beibringt, reicht der schriftlich dargethane Umstand, dass dieselbe abgeleugnet oder nicht anerkannt ist, hin, um zum Beweise der Echtheit zu schreiten, ohne dass die Vorladung zur Anerkennung derselben ganz nothwendig vorausgehen müsste.

Art. 144. Erscheint der Beklagte nicht, so erfolgt ein Contumacial-Erkenntnis, wodurch die Privaturkunde für anerkannt erklärt wird; wenn hingegen der Beklagte dieselbe anerkennt, so wird dem Kläger ein Erkenntnis darüber zugestellt, welches nun zwischen den Parteien, ihren Erben und Nachfolgern als öffentliche Urkunde gilt (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 1322*).

Alle Kosten der Anerkennung oder des Beweises der Echtheit fallen dem Kläger zur Last, wenn seine Klage einzig und allein auf Anerkennung gerichtet ist.

Art. 145. Wenn der Beklagte die Unterschrift, welche man für die seinige ausgibt, ableugnet, oder erklärt, dass er die angeblich von einem Dritten herrührende nicht kenne, so kann das Gericht entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des Inhabers der Privaturkunde, auf den Beweis der Echtheit sowohl durch andere Urkunden, als durch Zeugen und Sachverständige, erkennen.

Art. 146. Das Erkenntnis, wodurch eine solche Beweisführung zugelassen wird, muss zugleich verfügen, dass solche durch drei in demselben von Amts wegen zu bestimmende Sachverständige geschehe, wenn nicht vor dem Erkenntnis schon die Parteien wegen deren Wahl übereingekommen sind, oder verabredet haben, dass nur **ein** Sachverständiger gebraucht werden solle.

Durch das nämliche Erkenntnis soll ein Richter beauftragt werden, vor welchem die Beweisführung geschieht; auch muss darin verfügt seyn, dass die den Gegenstand des Beweises ausmachende Urkunde bei dem Secretariate niedergelegt werde, nachdem vorher deren Beschaffenheit durch den beauftragten Richter in Gewissheit gesetzt, und dieselbe sowohl von dem Kläger oder seinem Anwalte, als von dem Secretär, der über dies alles ein Protocoll aufnehmen muss, unterschrieben und mit dem Hand-(oder Namens-)zuge versehen worden ist.

Art. 147. Sollte der beauftragte Richter recusiert, oder sollten gegen die Sachverständigen Einwendungen gemacht werden, so tritt das im XIIIten und XXsten Titel des gegenwärtigen Buches vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 148. Binnen drei Tagen, seitdem die Niederlegung der Urkunde bei dem Secretariate dem Beklagten bekannt gemacht worden ist, kann dieser sie an Ort und Stelle einsehen; hierbei muss die Urkunde von ihm oder seinem Anwalte oder Specialbevollmächtigten mit dem Handzuge versehen, und hierüber vom Secretär ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 149. Nach dem Ablaufe von drei Tagen seit der Bekanntmachung der Niederlegung kann die Partei, welche zuerst darum nachsucht, eine Verfügung des beauftragten Richters auswirken, welche die Parteien anweist, zur Beweisführung über die Echtheit der Urkunde vor ihm zu erscheinen. Diese Verfügung wird durch einen in derselben benannten Gerichtsboten, nebst einer Vorladung, dem Gegner am Wohnsitze seines Anwalts, wenn er schon einen bestellt hat, oder außerdem an seinem eigenen, insinuiert.

An dem durch die Verfügung des beauftragten Richters bestimmten Tage muss der Kläger, wenn er den Beweis durch Urkunden führen will, schriftliche Aufsätze, welche von dem, der die in Frage stehende Urkunde abgeleugnet oder nicht anerkannt hat, herrühren, und in denen die Richtigkeit dieser Urkunde unmittelbar oder mittelbar anerkannt worden ist, beibringen.

Art. 150. In dem Falle, wo es zu einem Beweise durch Zeugen oder Sachverständige kommt, müssen die Parteien an dem bestimmten Tage vor dem beauftragten Richter erscheinen, um die Zeugen vorzuführen, oder wegen der zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze überein zu kommen.

Erscheint der Kläger, welcher die Prüfung der streitigen Urkunde verlangte, nicht, so wird dieselbe verworfen; bleibt hingegen der Beklagte aus, so wird, wenn die Urkunde als von ihm herrührend angegeben ist, dieselbe für anerkannt erklärt; wenn sie aber von der Hand eines Dritten ist, zur Beweisführung geschritten.

In allen Fällen soll in der nächsten öffentlichen Gerichtssitzung, ohne vorgängige Aufforderung zur mündlichen Verhandlung, auf den Vortrag des beauftragten Richters ein Erkenntnis erfolgen, gegen welches jedoch die Opposition zulässig ist.

Art. 151. Können sich die Parteien über die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze nicht vereinigen, so kann der Richter nur folgende zu diesem Zwecke annehmen:

1. die Unterschriften, welche unter Notariatsurkunden sich befinden, oder unter gerichtliche Verhandlungen in Gegenwart des Richters oder Secretärs gesetzt wurden, wie auch solche Aufsätze, welche von dem, dessen Handschrift verglichen werden soll, in der Eigenschaft eines Richters, Gerichtssecretärs, Notars, Anwalts, Gerichtsboten oder einer andern öffentlichen Person, geschrieben oder unterschrieben wurden;

2. Privathandschriften oder Unterschriften, die von demjenigen anerkannt sind, welchem die dem Gegenstand der Beweisführung ausmachende Urkunde zugeschrieben wird; nicht aber solche, welche abgeleugnet oder nicht anerkannt sind, selbst wenn sie früher nach geführtem Beweise für anerkannt erklärt worden wären;
3. endlich kann auch, wenn die Ablehnung oder Nichtanerkennung nur einen Theil der Urkunde, über welche der Beweis geführt wird, betrifft, der Richter verfügen, dass der übrige Theil eben dieser Urkunde zur Vergleichung gebraucht werde.

Art. 152. Wenn die zur Vergleichung zu gebrauchenden Aufsätze sich in den Händen öffentlicher oder anderer Personen, welche dieselben aufbewahren, befinden, so verfügt der beauftragte Richter, dass sie von diesen Personen an dem von ihm bestimmten Tage und zu der angegebenen Stunde an den Ort, wo die Beweisführung geschehen soll, überbracht werden, widrigenfalls gegen öffentliche Verwahrer mit persönlicher Verhaftung, gegen die übrigen aber mit den gewöhnlichen Zwangsmitteln, vorgeschritten wird, erforderlichen Falls jedoch auch gegen Letztere die persönliche Verhaftung erkannt werden kann.

Um den erwähnten Zwang durch Verhaftung oder die gewöhnlichen Mittel in Anwendung zu bringen, muss, auf den Vortrag des beauftragten Richters, zuvor ein Erkenntnis des Gerichts erfolgen.

Art. 153. Wenn die zur Vergleichung zu gebrauchenden schriftlichen Aufsätze nicht von ihrem Aufbewahrungsorte zu entfernt sind, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, auf den Vortrag des beauftragten Richters und nach Anhörung des königlichen Procurators zu verfügen, dass die Beweisführung an dem Aufenthaltsorte der Aufbewahrer oder dem nächsten Orte geschehe, oder dass binnen einer bestimmten Frist jene Aufsätze, auf dem von dem Gerichte in seinem Erkenntnis angezeigten Wege, an das Secretariat überschickt werden.

Art. 154. In diesem letzteren Falle muss der Aufbewahrer, wenn er eine öffentliche Person ist, vorher eine Ausfertigung oder gleichlautende Abschrift solcher schriftlichen Aufsätze verfertigen, und dieselbe durch den Präsidenten des Tribunals seines Districts, der ein Protocoll darüber aufnimmt, nach dem Originale beglaubigen lassen. Diese Ausfertigung oder Abschrift hat er sodann bei seine übrigen Urschriften zu legen, wo sie bis zur Zurücksendung der abgegebenen Stücke die Stelle derselben vertritt; auch kann er executorische und andere Ausfertigungen davon ertheilen, muss jedoch dabei des vom Präsidenten aufgenommenen Protocolls Erwähnung thun.

Dem Aufbewahrer müssen seine Kosten von dem Beweisführer, nach der Bestimmung des Richters, der das Protocoll aufgenommen hat, vergütet werden; auf dies Protocoll wird dem Aufbewahrer der für executorisch erklärte Kostenansatz zugestellt.

Art. 155. Die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, lässt die Sachverständigen und Aufbewahrer durch eine Vorladung auffordern, sich an dem in der Verfügung des beauftragten Richters festgesetzten Tage und zu der bestimmten Stunde an dem gehörigen Orte einzufinden, damit erstere sich beeidigen lassen und die Prüfung der Urkunde vornehmen, letztere aber die zur Vergleichung zu gebrauchenden schriftlichen Aufsätze vorlegen. Auch der Gegner muss durch eine Anzeige von Anwalt zu Anwalt aufgefordert werden, sich einzufinden, falls er nicht bei der vom beauftragten Richter geschehenen Abfassung des Protocolls, welches den Ort, den Tag und die Stunde bestimmt, zugegen war. Über alles dies muss ein Protocoll aufgenommen, und den Aufbewahrern ein Auszug der sie betreffenden Stelle, nebst dem Erkenntnis, abschriftlich mitgetheilt werden.

Art. 156. Wenn die Aufbewahrer jene schriftlichen Aufsätze vorgelegt haben, so bleibt es der Beurtheilung des beauftragten Richters überlassen, zu verfügen, dass sie bei der vorzunehmenden Vergleichung zugegen bleiben sollen, um jene Stücke unter ihrer Aufsicht zu behalten, und dass sie dieselben mit sich nehmen und bei jeder Sitzung wieder vorlegen, oder dass deren Niederlegung in die Hände des Secretärs, der darüber ein Protocoll aufzunehmen hat, geschehe. In diesem letzteren Falle kann der Aufbewahrer, wenn er eine öffentliche Person ist, davon nach Vorschrift des 154sten Artikels eine Ausfertigung machen, wenn gleich der Ort, wo die Beweisführung geschieht, außer dem Bezirke liegt, in welchem derselbe Urkunden aufzunehmen berechtigt ist.

Art. 157. Im Falle des gänzlichen Mangels zu vergleichender Aufsätze oder deren Unzulänglichkeit kann der beauftragte Richter verfügen, dass von dem angeblichen Aussteller der Urkunde, in Gegenwart oder nach geschעהner Vorladung des Klägers, ein Aufsatz niedergeschrieben werde, welchen die Sachverständigen dictieren. --- Wenn der Beklagte, obgleich er schreiben kann, sich weigert, diesen Aufsatz niederzuschreiben, so wird die prüfende Urkunde für anerkannt gehalten.

Art. 158. Nachdem die Sachverständigen beeidigt, und die zur Vergleichung dienenden Stücke ihnen mitgetheilt worden sind, oder ein besonderer Aufsatz niedergeschrieben ist, auch die Parteien über das vom beauftragten Richter aufgenommene Protocoll die ihnen passend scheinenden Anfragen und Bemerkungen vorgebracht haben, treten letztere ab.

Art. 159. Die Sachverständigen schreiten in dem Secretariate in Gegenwart des Secretärs oder des Richters, wenn dieser es so verfügte, gemeinschaftlich zur Prüfung; können sie damit an dem nämlichen Tage nicht fertig werden, so setzen sie dieselbe bis zu einem andern Male aus, wozu der Richter oder der Secretär Tag und Stunde bestimmt.

Art. 160. Die drei Sachverständigen müssen einen gemeinschaftlichen mit Gründen unterstützten Bericht abfassen, und ein einziges Gutachten nach der Stimmenmehrheit beifügen. Sind sie verschiedener Meinung, so muss der Bericht davon die Gründe enthalten, jedoch dar die besondere Meinung eines jeden Sachverständigen nicht bemerklich gemacht werden.

Art. 161. Dieser Bericht ist dem Original des vom beauftragten Richter aufgenommenen Protocolls beizufügen, ohne dass eine weitere Bekräftigung desselben erfordert würde; die zur Vergleichung gebrauchten Aufsätze werden den Aufbewahrem zurückgegeben, und diese bezeugen dem Secretär in dem Protocolle deren Empfang.

Die Bestimmung der den Sachverständigen zukommenden Reisekosten und Diäten geschieht in dem Protocolle des beauftragten Richters, und wird hierauf wider den, welcher die Prüfung verlangte, für executorisch erklärt.

Art. 162. Als Zeugen können diejenigen abgehört werden, welche die in Frage stehende Urkunde schreiben oder unterschreiben gesehen haben, oder denen solche Thatsachen bekannt sind, die zur Ausmittlung der Wahrheit dienen können.

Art. 163. Indem zur Abhörung der Zeugen geschritten wird, muss ihnen der abgeleugnete oder nicht anerkannte schriftliche Aufsatz vorgelegt und von ihnen mit dem Handzuge versehen werden, auch hiervon oder von ihrer Weigerung Erwähnung geschehen; überdies aber sind alle in Ansehung der Zeugenabhörung unten festgesetzten Regeln zu beobachten.

Art. 164. Wird es erwiesen, dass die Urkunde von dem, welcher sie abgeleugnet hat, wirklich geschrieben oder unterschrieben war, so soll er zum Kostenersatze und vollständiger Schadloshaltung an den Gegner verurtheilt, ja es kann sogar in der Hauptsache, unter Androhung der persönlichen Verhaftung, gegen ihn erkannt werden.

Zehnter Titel. Von der beiläufig in einem Rechtsstreite vorkommenden Behauptung der Unechtheit einer öffentlichen Urkunde.

Art. 165. Wenn Jemand behauptet, dass eine im Laufe eines Rechtsstreites insinuirte, mitgetheilte oder vorgelegte öffentliche Urkunde unecht oder verfälscht sey, so soll er, den Umständen nach, zur Beweisführung über deren Unechtheit zugelassen werden.

Art. 166. Der, welcher den Beweis der Unechtheit führen will, muss zuvor dem Gegner mittelst einer Anzeige von Anwalt zu Anwalt auffordern, sich zu erklären, ob er sich der Urkunde bedienen wolle oder nicht, und auf den Fall, dass er sich derselben bedienen wolle, sich zum Beweise der Unechtheit erbieten.

Art. 167. Binnen acht Tagen hat sodann die aufgeforderte Partei mittelst einer eben solchen Anzeige ihre Erklärung darüber, ob sie sich der angeblich unechten Urkunde bedienen wolle oder nicht, insinuiren zu lassen; diese Erklärung muss von ihr oder einem Andern, welchem sie specielle von einem Notar aufgenommene Vollmacht ertheilt hat, unterschrieben seyn, und von der letzten eine Abschrift mit insinuiert werden.

Art. 168. Wenn der Beklagte (die aufgeforderte Partei) nach dieser Aufforderung seine Erklärung gar nicht oder dahin abgibt, dass er sich der Urkunde nicht bedienen wolle, so kann der Kläger mittelst einer bloßen Anzeige die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um daselbst die für unecht ausgegebene Urkunde, in Beziehung auf den Beklagten, für verwerflich erklären zu lassen; wobei ihm

außerdem vorbehalten bleibt, daraus die ihm passend scheinenden Folgerungen und Schlüsse zu ziehen, oder nach Gutfinden um Schadloshaltung nachzusuchen.

Art. 169. Erklärt hingegen der Beklagte, dass er sich der Urkunde bedienen wolle, so kann nun der Kläger eine von ihm oder seinem mit einer Specialvollmacht in öffentlicher Form versehenen Stellvertreter unterschriebene Erklärung bei dem Secretariate abgeben und darin sich zur Beweisführung über die Unehchtheit erbieuten, auch alsdann mittelst einer bloßen Anzeige die Sache in die öffentliche Gerichtssitzung bringen, damit das Gericht ihn mit der Beweisführung zulasse, und einen Richter, vor dem diese geschehen soll, beauftrage.

Art. 170. Der Beklagte ist schuldig, binnen drei Tagen seit der Insinuation des Erkenntnisses, wodurch die Beweisführung zugelassen und ein Richter beauftragt wurde, die der Unehchtheit beschuldigte Urkunde bei dem Secretariate niederzulegen, und eine Anzeige hiervon dem Kläger binnen den folgenden drei Tagen insinuieren zu lassen.

Art. 171. Hat der Beklagte binnen der gedachten Frist der in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Vorschrift kein Genüge geleistet, so kann der Kläger die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, um zufolge dessen, was im 168ten Artikel bestimmt ist, über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er nicht lieber darum nachsuchen will, dass ihm gestattet werde, die Ablieferung der Urkunde an das Secretariat auf seine Kosten zu bewirken; diese Kosten muss ihm alsdann der Beklagte, da er sie verursacht hat, sofort vergüten, und jener erhält desfalls einen Executionsbefehl.

Art. 172. Im Fall dass die Urkunde von der Art ist, dass davon ein Originalconcept aufbewahrt wird, soll der beauftragte Richter erforderlichen Falls auf Ansuchen des Klägers verfügen, dass der Beklagte verbunden seyn soll, binnen einer ihm zu bestimmenden Zeit das gedachte Originalconcept an das Secretariat abliefern zu lassen, und dass die Aufbewahrer desselben hierzu, in Gemäßheit des 152sten Artikels, wenn sie öffentliche Beamten sind, durch körperlichen Zwang, im gegentheiligen Falle aber durch Beschlaganlegung, Geldbussen, und erforderlichen Falls sogar durch Verhaftung, angehalten werden.

Art. 173. Die dem Beklagten zur Ablieferung des Originalconcepts gestattete Frist läuft von dem Tage an, wo jener Befehl dessen Anwalte insinuiert wurde, und es kann, wenn derselbe die zur Beibringung des Originalconcepts binnen dieser Frist nöthige Betreibung unterlassen hat, der Kläger die Sache auf die im 168ten Artikel bestimmte Weise zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen.

Die dem Beklagten nach den Obigen obliegende Betreibung wird als geschehen betrachtet, wenn er den Aufbewahrern binnen der festgesetzten Frist eine Abschrift der ihm insinuirten richterlichen Verfügung, welche die Beibringung des Originalconcepts vorschreibt, weiter hat insinuieren lassen, ohne dass er eine Ausfertigung dieser Verfügung selbst einzulösen brauchte.

Art. 174. Die zur Beibringung des Originalconcepts denen, welche solches aufbewahren, verstattete Frist läuft von dem Tage an, wo jene Verfügung ihnen selbst oder an ihrem Wohnsitze insinuiert wurde.

Art. 175. Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, auf den Vortrag des beauftragten Richters zu verfügen, dass, ohne die Beibringung des Originalconcepts abzuwarten, die Beweisführung über die Unehchtheit fortgesetzt werde, wie auch darüber zu erkennen, was geschehen solle, wenn das Originalconcept nicht beigebracht werden kann, oder wenn hinlänglich dargethan wird, dass dasselbe unterschlagen worden oder verloren sey.

Art. 176. Nachdem die angeblich unechte Urkunde bei dem Secretariate niedergelegt ist, muss eine Anzeige hiervon dem Anwalte des Klägers insinuiert und derselbe aufgefordert werden, bei der Aufnahme des Protocolls, welches der Secretär nach Ablauf dreier Tage, von dieser Insinuation an gerechnet, über die Beschaffenheit der Urkunde aufzunehmen hat, gegenwärtig seyn.

Hat der Kläger die Niederlegung der Urkunde bewirkt, so wird das Protocoll in den nächsten drei Tagen nach denselben aufgenommen, nachdem der Beklagte zuvor aufgefordert worden ist, dabei gegenwärtig zu seyn.

Art. 177. Wenn die Beibringung des Originalconcepts verfügt worden ist, so wird das Protocoll gemeinschaftlich über die Beschaffenheit sowohl dieses Originals, als der, der Unehchtheit beschuldigten, Ausfertigung, binnen der obigen Fristen aufgenommen.

Doch kann, wenn die Umstände es erfordern, das Gericht verfügen, dass sogleich, und ohne die Beibringung des Originalconcepts abzuwarten, über die Beschaffenheit der Ausfertigung ein Protocoll aufgenommen, die Beschaffenheit von jenem aber nachher besonders protocollirt werden.

Art. 178. Ein solches Protocoll muss eine Erwähnung und Beschreibung alles dessen, was ausgelöscht und über oder zwischen die Reihen geschrieben ist, wie auch anderer Umstände der Art, enthalten, und von dem beauftragten Richter, in Gegenwart des königlichen Procurators, des Klägers und Beklagten, oder ihrer mit einer besonderen Vollmacht in glaubhafter Form versehenen Stellvertreter, aufgenommen werden, und alle diese Personen müssen sowohl der Urkunde selbst, als dem Originalconcept, ihren Handzug beifügen; sollten die Parteien dies nicht wollen, oder nicht können, so muss davon Erwähnung geschehen.

Im Nichterscheinungs-Falle der einen oder der andern Partei wird dieselbe für ungehorsam erklärt, und sogleich zur Aufnahme des Protocolls geschritten.

Art. 179. Der, welcher eine Urkunde der Unechtheit beschuldigt, oder sein Anwalt, kann sich in jeder Lage der Sache dieselbe durch den Secretär, ohne sie jedoch von der Stelle zu bringen oder einigen Aufenthalt zu verursachen, mittheilen lassen.

Art. 180. Binnen acht Tagen seit der Aufnahme des Protocolls ist der Kläger schuldig, die Gründe seiner Behauptung der Unechtheit, welche die Thatsachen, Umstände und Beweismittel, aus welchen die Unechtheit oder Verfälschung hervorgehen soll, begreifen müssen, dem Beklagten insinuiren zu lassen; widrigenfalls dieser die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen kann, um, wenn der Fall sich dazu eignet, die Verfügung auszuwirken, dass der Kläger seiner Beweisführung über die Unechtheit verlustig seyn solle.

Art. 181. Binnen acht Tagen seit der Insinuation der jene Gründe enthaltenden Schrift muss der Beklagte schriftlich darauf antworten; geschieht dies nicht, so kann der Kläger die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, und nach Vorschrift des 168sten Artikels auf Verwerfung der Urkunde erkennen lassen.

Art. 182. Drei Tage nach der erwähnten Antwort kann die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, die Sache zur öffentlichen Gerichtssitzung bringen, wo über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der erwähnten Gründe im Ganzen oder zum Theile erkannt, auch den Umständen nach verfügt wird, dass die darüber sprechenden Beweisstücke, oder einige von diesen, entweder mit dem Incidentpunkte über die Unechtheit, wenn einiger derselben zugelassen sind, oder mit der Hauptsache, verbunden werden; wobei überhaupt auf die Beschaffenheit der Gründe und auf die Verschiedenheit der Umstände Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 183. Das Erkenntnis verfügt sodann, dass über die für zulässig erklärten Gründe vor den beauftragten Richter durch Urkunden oder Zeugen Beweis geführt werde, in Ansehung dessen jedoch dem Beklagten der Gegenbeweis vorbehalten bleibt; auch kann er verfügen, dass zur Prüfung der als unecht behaupteten Urkunden durch drei in demselben Erkenntnisse von Amts wegen zu ernennende Sachverständige geschritten werde.

Art. 184. Die für erheblich und zulässig erklärten Gründe der Unechtheit sollen in dem Erkenntnisse, welches den Beweis gestattet, ausdrücklich angegeben werden, und es soll in Ansehung keines sonstigen Grundes eine Beweisführung statt finden. Inzwischen können doch die Sachverständigen die ihnen passend scheinenden, in ihre Kunst einschlagenden, Bemerkungen über die angeblich unechten Urkunden vorbringen, und dem Richter bleibt es überlassen, darauf billige Rücksicht zu nehmen.

Art. 185. Wenn zur Vernehmung der Zeugen geschritten wird, so sind die für die Abhörung der Zeugen unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; die angeblich falschen Urkunden müssen ihnen vorgelegt und von ihnen mit dem Hand- (oder Namens-) zuge versehen werden; sollten sie letzteres nicht thun können oder wollen, so ist davon Erwähnung zu thun.

Die zur Vergleichung dienenden und anderen Urkunden, welche den Sachverständigen vorgelegt werden müssen, können, wenn es der beauftragte Richter der Sache angemessen findet, auch den Zeugen ganz oder zum Theile vorgelegt, und müssen in diesem Falle, der obigen Vorschrift gemäß, von denselben mit dem Handzuge versehen werden.

Art. 186. Wenn die Zeugen bei ihrer Aussage einige Urkunden beibringen, so sollen diese derselben beigefügt werden, nachdem sie von dem beauftragten Richter und jenen Zeugen mit dem Handzuge

versehen worden sind; sollten letztere dies nicht thun können oder wollen, so muss davon Erwähnung geschehen. Außerdem müssen dergleichen Urkunden, wenn sie den Beweis der Unechtheit oder Echtheit der angeschuldigten Urkunden enthalten, auch den andern Zeugen, welche etwa Kenntnis davon haben, vorgezeigt, und von ihnen, der obigen Vorschrift zufolge, mit dem Handzuge versehen werden.

Art. 187. Die Beweisführung durch Sachverständige geschieht in nachstehender Form:

1. die zur Vergleichung zu gebrauchenden Urkunden werden entweder durch Übereinkunft der Parteien oder von dem Richter bestimmt, so wie dies in dem 151sten Artikel, im Titel **Von der Beweisführung über die Echtheit der Privaturkunden**, vorgeschrieben ist;
2. hierauf werden den Sachverständigen das Erkenntnis, welches die Beweisführung über die Unechtheit zuließ, die angeblich falschen Urkunden und das über deren Beschaffenheit aufgenommene Protocoll, das Erkenntnis, wodurch die Gründe der Unechtheit für zulässig erkannt wurden und ein Gutachten von Sachverständigen verfügt ist, ferner die zur Vergleichung zu gebrauchenden Urkunden, wenn deren beigebracht wurden, wie auch das über deren Vorlegung aufgenommene Protocoll, und das Erkenntnis, welches sie angenommen hat, zugestellt; die Sachverständigen erwähnen in ihrem Berichte den Empfangs aller dieser Stücke, und der von ihnen vorgenommenen Prüfung, ohne hierüber irgend ein Protocoll aufnehmen zu dürfen, auch haben sie die angeblich falschen Urkunden mit ihrem Handzuge zu versehen. --- Im Fall die Zeugen ihrer Aussage noch Urkunden beigelegt hätten, kann die Partei verlangen und der beauftragte Richter verfügen, dass sie den Sachverständigen ebenfalls eingehändigt werden.
3. Überdies müssen bei dem von den Sachverständigen abzufassenden Bericht alle in dem Titel **Von der Beweisführung über die Echtheit der Privaturkunden** vorgeschriebenen Regeln befolgt werden.

Art. 188. Im Falle der Recusation entweder des beauftragten Richters oder der Sachverständigen, ist nach den im XIIIten und XXsten Titel dieses Buchs enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 189. Wenn die Instruction vollendet ist, kann mittelst einer bloßen Anzeige von Anwalt zu Anwalt die Sache zum Erkenntnis befördert werden.

Ergeben sich aus dem Verfahren Anzeigen der Unechtheit oder Verfälschung, und sind die Urheber oder Theilnehmer noch am Leben, so erlässt, wenn die zur Verfolgung dieses Verbrechens gestattete Zeit noch nicht verstrichen ist, der Präsident den Befehl. Dass der Angeschuldigte vorgeführt werde.

Art. 190. Im Falle des vorstehenden Artikels muss die Entscheidung über den Civilpunct so lange ausgesetzt werden, bis auf die peinliche Untersuchung der Fälschung ein Erkenntnis erfolgt ist.

Art. 191. Wenn das Tribunal in seinem Erkenntnis über die Unechtheit verfügt hat, dass die für falsch erklärten Urkunden unterdrückt, zerrissen, oder ganz oder zum Theile ausgestrichen, oder sogar abgeändert oder wieder hergestellt werden sollen, so soll der Vollstreckung dieses Punctes des Erkenntnisses so lange Anstand gegeben werden, als die Frist noch läuft, binnen welcher derjenige, gegen den dasselbe erging, das Rechtsmittel der Appellation, Restitution oder Cassation ergreifen kann, oder bis er, sich bei dem Erkenntnis beruhigen zu wollen, förmlich und gültig erklärt hat.

Art. 192. Das über die Unechtheit zu ertheilende Erkenntnis soll zugleich über die Zurückgabe der Urkunden an die Parteien oder Zeugen, welche dieselben beigebracht oder vorgelegt haben, das Nötige verfügen, und dies gilt sogar von den angeblich falschen, wenn sie nicht dafür erkannt sind. In Ansehung der aus einem öffentlichen Aufbewahrungsorte mitgetheilten Urkunden verfügt das Gericht, dass sie auf die von ihm zu bestimmende Weise an die Aufbewahrer zurückgeliefert oder den Secretären zurückgeschickt werden, ohne dass über die Zurückgabe der Urkunden, welche jedoch nicht vor dem Ablaufe der im vorigen Artikel angegebenen Frist geschehen darf, ein besonderes Erkenntnis ertheilt werden könnte.

Art. 193. Der während der gedachten Frist statt findende Aufschub der Zurückgabe der zur Vergleichung gebrauchten oder sonstigen Urkunden fällt indessen weg, wenn das Gericht auf Ansuchen der Aufbewahrer solcher Urkunden oder der dabei interessierten Parteien eine andere Verfügung trifft.

Art. 194. Die Secretäre sind verbunden, den Vorschriften der vorhergehenden Artikel, sofern dieselben sie betreffen, mit Sorgfalt nachzukommen, bei Strafe der Untersagung ihrer Dienstverrichtungen, einer

Geldbusse und der Schadloshaltung der Parteien, auch, wenn der Fall sich dazu eignet, eines außerordentlichen Verfahrens gegen sie.

Art. 195. Während die gedachten Urkunden sich bei dem Secretariate befinden, können die Secretäre von den angeblich falschen weder eine Abschrift, noch eine förmliche Ausfertigung, abgeben, außer wenn dies durch ein Erkenntnis gestattet ist; so viel hingegen die an das Secretariat abgelieferten Originale oder Originalconcepte, und insbesondere die Register angeht, welche auch solche Urkunden, die der Unechtheit nicht beschuldigt wurden, enthalten, so können die erwähnten Secretäre Ausfertigungen davon an die darum nachsuchenden und dazu berechtigten Parteien abgeben, ohne jedoch, bei Vermeidung der im vorigen Artikel angedrohten Strafen, höhere Gebühren, als den Aufbewahrern solcher Originale oder Originalconcepte zukommen, dafür nehmen zu dürfen. Wenn indessen die Aufbewahrer der Originalconcepte jener Urkunden davon Ausfertigungen gemacht haben, die zufolge des 154sten Artikel in dem Titel: **Von der Beweisführung über die Echtheit der Privaturkunden** an die Stelle der Originalconcepte treten, so können die gedachten weiteren Ausfertigungen nur von diesen Aufbewahrern erteilt werden.

Eilfter Titel. Von der Abhörung der Zeugen.

Art. 197. Die Partei, welche durch das interlocutorische Erkenntnis zur Beweisführung angewiesen ist und sich des Zeugenbeweises bedienen will, soll mittelst einer einfachen Anzeige von Anwalt zu Anwalt aufstellen, welche die in jenem Erkenntnis angegebenen Thatsachen genau entwickeln.

Zugleich müssen darin die Zeugen, nebst deren Gewerbe und Wohnort, benannt, und die Artikel, worüber ein jeder abzuhören ist, bezeichnet werden.

Die Artikel sollen auf gleiche Weise, mittelst einer bloßen Anzeige, binnen drei Tagen einge räumt oder widersprochen werden; widrigenfalls sie für eingestanden und bewiesen geachtet werden.

Art. 198. Wenn die Thatsachen erheblich und widersprochen sind, und das Gesetz den Zeugenbeweis in Ansehung derselben nicht untersagt (*Napoleons Gesetzbuch, Artikel 1341*), so kann derselbe in der ersten öffentlichen Gerichtssitzung verfügt werden, und das Gericht ernennt alsdann einen Richter, von welchem die Zeugenabhörung geschieht.

Art. 199. Sind die Zeugen zu entfernt, so kann auch verfügt werden, dass deren Vernehmung vor einem Richter geschehe, welchen das zu diesem Zwecke bezeichnete Gericht beauftragen werde.

Art. 200. Der Gegenbeweis ist kraft des Gesetzes gestattet. Der Beweis des Klägers und der Gegenbeweis müssen binnen der durch das interlocutorische Erkenntnis bestimmten Frist angetreten werden; diese Frist ist peremptorisch und läuft von dem Augenblicke an, wo das Erkenntnis rechtskräftig geworden ist.

Der Beweis wird für angetreten gehalten, sobald die Artikel, worüber die Zeugen abgehört werden sollen, insinuirt sind.

Art. 201. Um die Zeugen vorzuladen, muss die Partei mittelst eines Gesuchs eine Verfügung des beauftragten Richters auswirken, worin Tag und Stunde der Abhörung bestimmt wird.

Art. 202. Die Zeugen müssen in Person oder an ihrem Wohnsitze, und zwar, wenn sie in dem Umfange dreier Myriameter (Meilen) von dem Orte, wo die Abhörung geschieht, ihren Wohnsitz haben, wenigstens zwei Tage vor derselben, vorgeladen werden; ist ihr Wohnsitz noch entfernter, so muss für jede drei Meilen ein Tag zugesetzt werden. Einem jeden Zeugen muss eine Abschrift von dem Theile des interlocutorischen Erkenntnisses, welcher die zu beweisenden Thatsachen bestimmt, und von der Verfügung des beauftragten Richters, mitgetheilt werden; Alles bei Strafe der Nichtigkeit solcher Zeugenaussagen, in Ansehung deren die oben vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet sind.

Art. 203. Die Gegen-Partei wird, wenn sie einen Anwalt bestellt hat, an dessen Wohnsitze, außerdem an ihrem eigenen, vorgeladen, um in Person der Beeidigung der Zeugen und durch ihren Anwalt der Vernehmung derselben beizuwohnen; alles dies bei Strafe der Nichtigkeit.

Vor der Ableistung des Eides werden die Zeugen durch den Richter an die Wichtigkeit und Heiligkeit desselben erinnert.

Art. 204. Die Zeugen werden einzeln, bei verschlossenen Thüren, sowohl in Gegenwart der Anwälte der Parteien, als ohne dieselben, vernommen.

Jeder Zeuge muss vor der Abhörung seine Namen, Gewerbe, Alter und Wohnort, desgleichen ob er mit einer der Parteien verwandt oder verschwägert ist, und in welchem Grade, auch ob er bei einer derselben im Dienste stehe, angeben; sodann muss er schwören, die Wahrheit zu sagen, wenn nicht etwa die Grundsätze der Religionspartei, wozu er gehört, ihm die Eidesleistung untersagen, in welchem Falle man sich mit einer feierlichen Versicherung begnügen kann; alles dies bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 205. Die ausbleibenden Zeugen werden durch eine Verfügung des beauftragten Richters, deren Vollziehung ohne Rücksicht auf eingewendete Opposition oder Appellation geschieht, zu einer Geldbusse von wenigstens zehn Franken, welche der Partei als Schadloshaltung zufallen, verurtheilt. Sie werden alsdann auf ihre eigene Kosten noch einmal vorgeladen.

Art. 206. Wenn die abermals vorgeladenen Zeugen wieder ausbleiben, so sollen sie, selbst mit Zulassung der persönlichen Verhaftung, zu einer Geldbusse von fünfzig Franken verurtheilt werden; der beauftragte Richter kann sogar einen Vorführungsbefehl gegen sie erlassen.

Art. 207. Wenn der Zeuge darthut, dass er sich an dem bestimmten Tage nicht einfinden konnte, so erlässt ihm der beauftragte Richter, nach erfolgter Aussage, die Geldbusse und die Kosten der zweiten Vorladung.

Art. 208. Wenn der Zeuge darthut, dass es ihm unmöglich ist, an dem bestimmten Tage zu erscheinen, so verwilligt ihm der beauftragte Richter, den Umständen nach, entweder eine hinlängliche Frist, oder begibt sich selbst zu ihm, um seine Aussage zu vernehmen.

Ist der Zeuge entfernt, so verweist der beauftragte Richter dessen Vernehmung vor den Präsidenten des Gerichts seines Wohnorts, welcher sodann die Abhörung entweder selbst vornimmt, oder ein Mitglied des Gerichts, oder einen Friedensrichter, dazu beauftragt.

Der Secretär des Gerichts lässt hierauf sofort das Originalconcept des Protocolls an das Secretariat des Gerichts, wobei der Process anhängig ist, gelangen, und kann wegen der Kosten einen Executionsbefehl gegen die Partei auswirken, auf deren Ansuchen der Zeuge vernommen wurde.

Art. 209. Wenn die Zeugen an demselben Tage nicht vollständig angehört werden können, so setzt der beauftragte Richter die Vernehmung auf einen andern Tag und Stunde aus, doch bedarf es hierzu keiner neuen Vorladung weder an die Zeugen noch an die Partei, wenn gleich diese nicht erschienen wäre.

Art. 210. Wer mit einem der streitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder dessen wengleich geschiedener, Ehegatte ist, kann als Zeuge nicht vernommen werden.

Art. 211. Auch können zur Aussage nicht zugelassen werden:

1. derjenige, welcher bei dem Ausgange des Processes interessiert ist; desgleichen
2. wer eines falschen Zeugnisses überführt; oder
3. zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden ist; endlich
4. wer das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 212. Wenn der Zeuge gegründete Ursachen zur Verweigerung seiner Aussage zu haben glaubt, so ist er dennoch verbunden, auf die Vorladung zu erscheinen, um seine Gründe darzulegen, worüber ein Protocoll aufgenommen wird. Eine gegründete Ursache ist, wenn sein Stand ihn verbindet, die Sache zu verschweigen, wie dies bei Beichtvätern, Anwälten und Sachwaltern der Fall ist.

Art. 213. In dem über die Zeugenabhörung aufzunehmenden Protocolle muss das Datum, sowie die Stunde des Tages, wo dieselbe geschah, das Erscheinen oder Ausbleiben der Parteien und Zeugen, die Vorlegung der Vorladungen, die etwa verfügte Aussetzung auf einen andern Tag und Stunde, bei Strafe der Nichtigkeit, erwähnt werden.

Art. 214. Die Einwendungen gegen die Person des Zeugen müssen vor dessen Aussage von der Partei oder ihrem Anwalte vorgebracht werden, und der Zeuge ist verbunden, sich über jene zu erklären; sie müssen genau angegeben und erheblich seyn, und dürfen nicht in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken vorgebracht werden. Sowohl die Einwendungen gegen die Zeugen, als die Erklärung derselben, sind in das Protocoll einzuzichnen.

Art. 215. Der Zeuge soll seine Aussage thun, ohne dass es ihm gestattet wäre, irgend einen schriftlichen Entwurf dazu abzulesen. Alsdann muss dieselbe in das Protocoll geschrieben, ihm

vorgelesen und er gefragt werden, ob er dabei beharre; Alles bei Strafe der Nichtigkeit; auch soll er gefragt werden, ob er eine Vergütung verlange.

Art. 216. Beim Vorlesen der Aussage kann der Zeuge nach Gutfinden Änderungen und Zusätze machen, welche an das Ende oder an den Rand der Aussage hingeschrieben werden: auch müssen ihm dieselben, gleich der Aussage selbst, vorgelesen werden, und es muss davon Erwähnung geschehen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 217. Der beauftragte Richter kann sowohl von Amts wegen, als auf Ansuchen der Anwälte der Parteien, dem Zeugen solche Fragen vorlegen, die ihm zur Erläuterung der Aussage dienlich scheinen; die Antworten des Zeugen müssen, nach geschehener Vorlesung, von demselben unterschrieben werden, oder es soll davon, dass er sie nicht unterschreiben will oder kann, Erwähnung geschehen; auch der Richter und Secretär sollen sie unterschreiben; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 218. Die Aussage des Zeugen, wie auch die von ihm etwa gemachten Änderungen und Zusätze, müssen von ihm, von dem Richter und dem Secretär unterschrieben werden, und es muss, wenn der Zeuge solches nicht thun will oder kann, davon Erwähnung geschehen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit. Auch muss der Vergütung, wenn er eine solche verlangt, oder seiner Entsaugung auf dieselbe, Meldung gethan werden.

Art. 219. Die Protocolle müssen die Beobachtung der in den Artikeln 203, 204 und 213 bis 218, vorgeschriebenen Förmlichkeiten erwähnen, und am Schlusse von dem Richter und Secretär, wie auch von den Parteien, wenn sie es wollen und können, unterschrieben werden, oder es muss, wenn diese sich weigern, davon Erwähnung geschehen; Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 220. Der Anwalt der Partei darf weder den Zeugen bei seiner Aussage unterbrechen, noch eine Frage unmittelbar an ihn richten, sondern ist verbunden, sich desfalls an den beauftragten Richter zu wenden, bei Strafe einer zu erlegenden Geldsumme, und im Wiederholungsfalle sogar der Wegweisung, worüber der beauftragte Richter erkennt, dessen Verfügungen ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation zu vollziehen sind.

Art. 221. Wenn der Zeuge eine Vergütung verlangt, so setzt der beauftragte Richter deren Bestimmung auf die Abschrift der Vorladung, und dies gilt als Executionsbefehl.

In dem Protocolle muss der Richter diese Vergütung bemerken.

Art. 222. Eine Partei, welche mehr als fünf Zeugen über die nämliche Thatsache hat abhören lassen, kann die Abhörungskosten in Ansehung der mehreren Zeugen nicht ersetzt verlangen.

Art. 223. Nach geschehener Abhörung kann keine Einwendung mehr vorgebracht werden, die nicht durch schriftlichen Beweis dargethan wird.

Die Einwendung wird durch eine bloße Anzeige vorgebracht.

Art. 224. Einwendungen finden statt:

1. gegen Verwandte oder Verschwägere einer Partei, bis einschließlich zum Grade der Geschwisterkinder;
2. gegen die in dem eben erwähnten Grade stehende Verwandten oder Verschwägerten des Ehegatten einer Partei, wenn derselbe noch lebt oder die Partei oder der Zeuge noch lebende Kinder von ihm hat; im Fall der Ehegatte nicht mehr lebt oder keine Abkömmlinge hinterlassen hat, gegen dessen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, wie auch gegen dessen Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen;
3. gegen den vermuthlichen Erben einer Partei, und gegen den, welchem das ganze Vermögen oder ein Theil desselben erhielt;
4. gegen den, welcher mit einer Partei in vertrauten Freundschaftsverhältnissen steht, oder seit dem Erkenntnisse, welches die Zeugenabhörung verfügt hat, und mit derselben auf ihre Kosten gegessen und getrunken hat;
5. gegen den, welcher mit dem Gegner in Todfeindschaft lebt, oder in einen Prozess verwickelt ist, welcher schon vor dem Verfahren, in welchem die Zeugenabhörung verfügt wurde, angefangen hatte;
6. gegen den, welcher über die auf den Rechtsstreit Beziehung habenden Thatsachen Bescheinigungen ausgestellt hat;
7. gegen die Dienerschaft und das Gesinde einer Partei;

8. gegen den Zeugen, wider welchen ein peinliches Verfahren eingeleitet ist;
9. gegen den, welcher zu einer schweren Leibesstrafe, oder auch nur zu vierwöchigem Gefängnisse, jedoch wegen Diebstahls, verurtheilt worden ist; endlich
10. gegen den, welcher noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Art. 225. Der Zeuge, gegen welchen Einwendungen gemacht wurden, soll zwar abgehört, aber auf dessen Aussage von dem Gerichte nur nach Beschaffenheit der Umstände Rücksicht genommen werden.

Art. 226. Wenn die Zeugenabklärung beendigt ist, so lässt die Partei, welcher am meisten daran gelegen ist, dem Anwalte des Gegners eine Abschrift des Protocolls insinuiren, und ihn durch eine bloße Anzeige zur öffentlichen Gerichtssitzung auffordern.

Art. 227. Über die Einwendungen soll zugleich mit der Entscheidung der Hauptsache erkannt werden.

Art. 228. Wenn die Zeugenabklärung oder die Aussage eines Zeugen wegen eines Versehens des beauftragten Richters, des Anwalts oder Gerichtsboten für nichtig erklärt wird, so soll sie auf deren Kosten wiederholt werden. Die Partei kann die nämlichen Zeugen abhören lassen; und wenn einige derselben nicht wieder vernommen werden können, so sollen die Richter auf deren, bei der ersten Zeugenabklärung erfolgte, Aussagen billige Rücksicht nehmen.

Art. 229. Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Aussagen hat die der ganzen Zeugenabklärung nicht zur Folge.

Art. 230. Die gleichförmige Aussage zweier ganz unverwerflicher Zeugen macht vollen Beweis.